

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 6/2019

6
2019

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 18.07.2019

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de/amtsblatt

Inhalt

Lfd.Nr. 37	78
Bekanntmachung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Senden vom 11.07.2019	
Lfd.Nr. 38	83
Satzung vom 16.07.2019 zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztags- schulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013	
Lfd.Nr. 39	88
Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahres- fehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2018 sowie des Er- gebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2018	
Lfd.Nr. 40	90
Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup	
Lfd.Nr. 41	91
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Juni 2019	

Lfd.Nr. 37

Bekanntmachung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Senden vom 11.07.2019

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 48 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421), in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Gemeinde Senden werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 BauO NRW festgelegt:
- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| Gemeindegebietsteil I | Ortslage Senden |
| Gemeindegebietsteil II | Ortslage Bösensell |
| Gemeindegebietsteil III | Ortslage Ottmarsbocholt |
- (2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in den beigefügten Plänen (Anlagen 1 bis 3) durch Umrandung dargestellt.

§ 2

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird mit 70 vom Hundert der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf	6.300,00 €
in dem Gemeindegebietsteil II auf	5.092,50 €
in dem Gemeindegebietsteil III auf	4.637,50 €

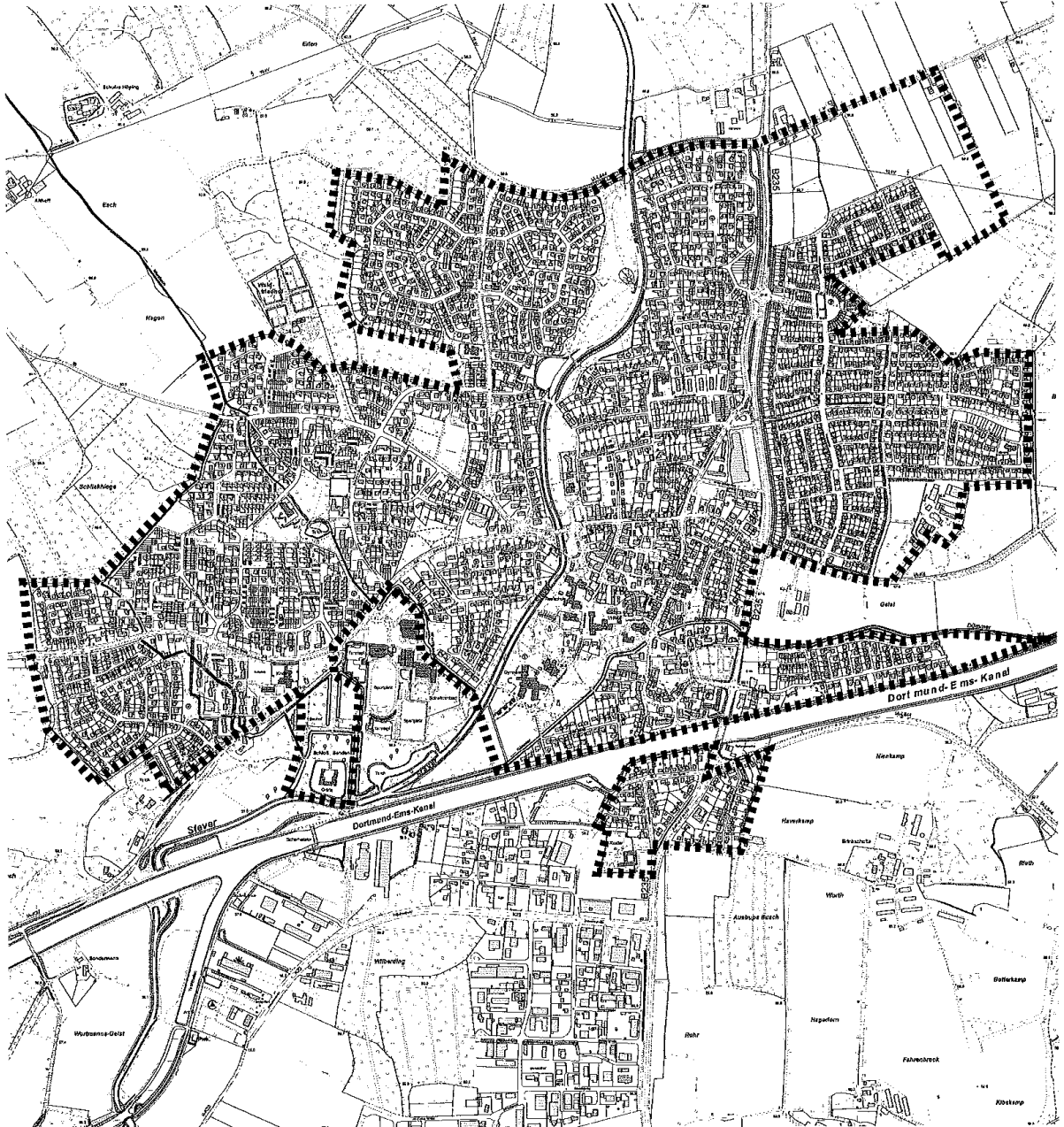
festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen vom 13.07.2017 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen

- Ortslage Senden -



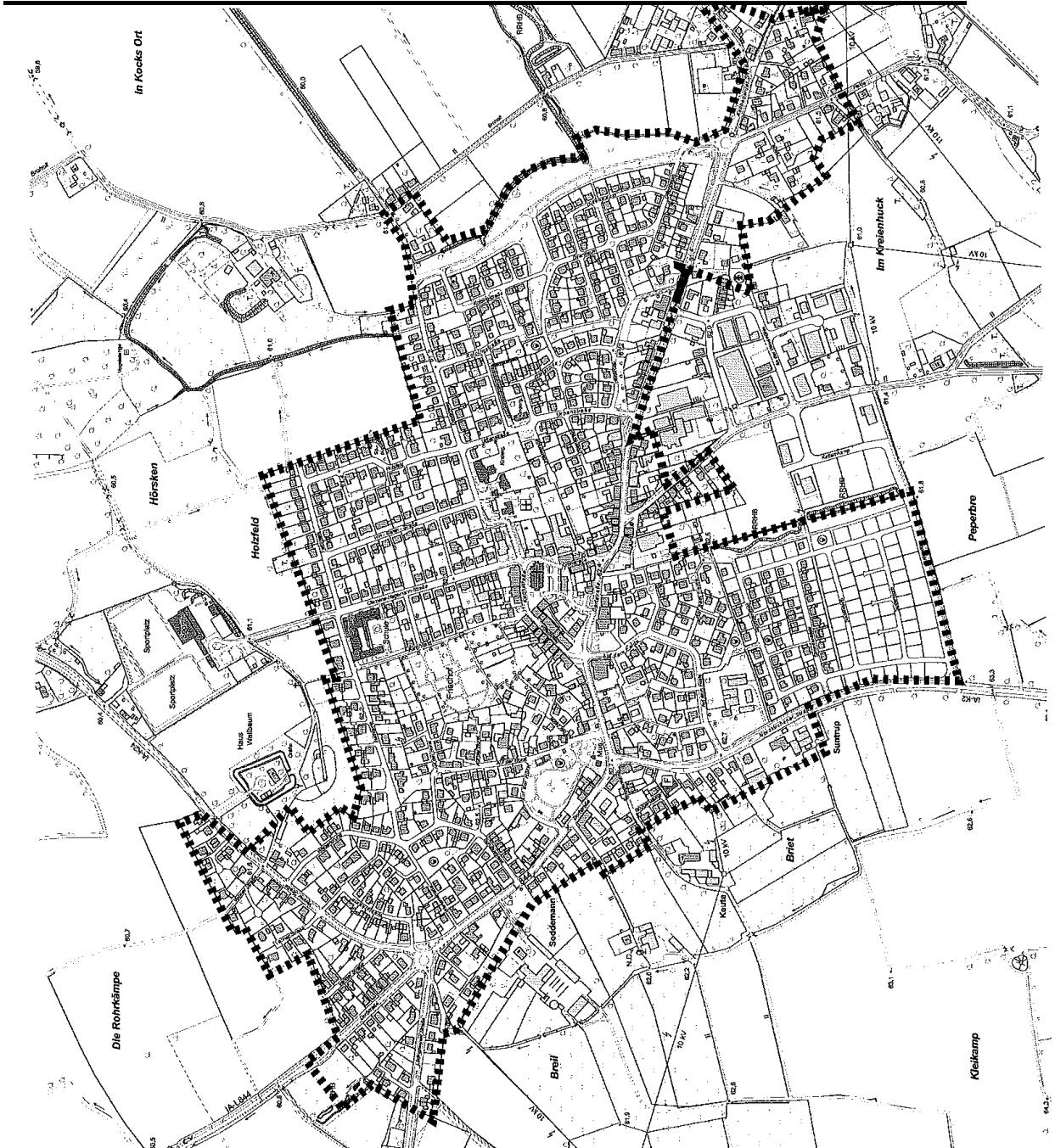
Anlage 2 zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen

- Ortslage Bösensell -



Anlage 3 zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen

- Ortslage Ottmarsbocholt -



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Senden vom 11.07.2019** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 671-01

48308 Senden, 15.07.2019

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 38

Satzung vom 16.07.2019 zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganz- tagsschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 19.10.2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW S. 43), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Überschrift der Satzung werden nach dem Wort "Ganztagschulen" die Worte "und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten" eingefügt.

Nach der Präambel werden die Worte "Abschnitt 1: Offene Ganztagschule" als Überschrift eingeführt.

§ 2

In § 7 wird "II" ersetzt durch "III".

§ 3

Nach § 10 wird eingefügt:

"Abschnitt 2: Sonstige schulische Betreuungsangebote

§ 11 Übermittagsbetreuung

1. Neben der Offenen Ganztagsschule wird eine Übermittagsbetreuung (ÜMI) für Schulkinder im Primarbereich eingerichtet. Im Rahmen dieses Angebotes werden die Kinder an den Unterrichtstagen bis 13 Uhr bzw. bis zum Schluss der letzten Unterrichtsstunde im Schulgebäude betreut.
2. Es gelten die vorstehenden Regelungen zur Offenen Ganztagsschule, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt.

§ 12 Höhe der Elternbeiträge

Abweichend von den §§ 4 Abs. 1, 5, 6, 7, 8, 10 ist für die Inanspruchnahme des ÜMI-Betreuungsangebotes ein einheitliches monatliches Entgelt nach Maßgabe der als Anlage II angefügten Aufstellung zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt durch den im Auftrag der Gemeinde Senden handelnden Einrichtungsträger.

Abschnitt 3: Inkrafttreten "

§ 4

1. Die Anlage I zu § 5 Ziffer 1 der Satzung („Elternbeitragstabelle“) erhält mit Wirkung vom 01.08.2019 folgende Fassung:

Anlage I

zu § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013

Elternbeiträge / Ermäßigungen / Befreiungen

Beitragsstufe	Jahres-einkommen bis €	monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind in €*	monatlicher Elternbeitrag für das 2. Kind in €*	monatlicher Elternbeitrag für das 3. Und jedes weitere Kind in €
1	18.000,00	10,00	5,00	0,00
2	25.000,00	40,00	20,00	0,00
3	37.000,00	55,00	27,50	0,00
4	49.000,00	80,00	40,00	0,00
5	61.000,00	90,00	45,00	0,00
6	73.000,00	110,00	55,00	0,00
7	85.000,00	140,00	70,00	0,00
8	100.000,00	180,00	90,00	0,00
9	120.000,00	190,00	95,00	0,00
10	über 120.000,00 bzw. keine Angabe gemacht / auf Angabe verzichtet	190,00	95,00	0,00

Der monatliche Elternbeitrag ist für jeden Monat, den das Kind an der OGS angemeldet ist, zu zahlen, unabhängig von Schulferien oder sonstigen Schließzeiten (z.B. bewegliche Ferientage / Kollegiumsfortbildung u.a.) der jeweiligen Grundschule.

Hinzu kommen die Kosten des Mittagessens, welche direkt von den Kooperationspartnern erhoben werden.

* Mit Wirkung vom 01.08.2020 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3%.

2. Die bisherige Anlage II wird Anlage III.

3. Als neue Anlage II wird mit Wirkung vom 01.08.2019 angefügt:

“Anlage II

zu § 12 der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013

**Sonstige schulische Betreuungsangebote – Übermittagsbetreuung (ÜMI)
Elternbeiträge**

Schuljahr	monatlicher Beitrag
ab 2019/2020	40,00 €

“

§ 5

Der bisherige § 11 "Inkrafttreten" wird § 13 und seine Überschrift entsprechend geändert.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.07.2019 zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 16.07.2019

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 39

Netzgesellschaft Senden mbH
Münsterstraße 30
48308 Senden

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2018 so- wie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresab- schlusses und des Lageberichts für das Wirtschafts- jahr 2018

- I. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Senden mbH hat in ihrer Sitzung am 03.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:
 1. Die Bilanz zum 31.12.2018 wird genehmigt und festgestellt.
 2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 mit Anhang wird genehmigt und festgestellt.
 3. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 wird genehmigt und festgestellt.
 4. Die Geschäftsführung wird für das Jahr 2018 entlastet.
 5. Der festgestellte Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.370,79 € für das Geschäftsjahr 2018 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragte Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Münster, hat in einem Bestätigungsvermerk vom 12.03.2019 Folgendes u.a. festgestellt:

„Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

 - entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“
- III. Der Jahresabschluss, der Lagebericht 2018 und der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes der beauftragte Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Münster, werden gemäß § 108 Absatz 3, Ziffer 1, Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 213, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Senden, 13. Juni 2019



Hauschopp
Geschäftsführer

Lfd.Nr. 40

Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

gez.

Aloys Mönninghoff

Verbandsvorsteher

Lfd.Nr. 41

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

Monat: Juni 2019

In dem Monat Juni 2019 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Herrenfahrrad
- 1 Brille
- 1 Paar Sportschuhe
- 1 Weste
- 1 AirPods
- 2 Handys
- 1 Uhr
- 1 Schildkröte
- Bargeld
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Herrenrad
- 1 Handy
- 1 Ehering
- diverse Schlüssel

Senden, 17.07.2019



i. A. Kienapfel